



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Kinderrechte und Klima/Umwelt

Sophie Funke und Nina Eschke

Gliederung

1. Unsere Perspektive
2. Kinderrechte im Schutzsystem der Vereinten Nationen
3. Allgemeine Bemerkung Nr. 26

Deutsches Institut für Menschenrechte

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

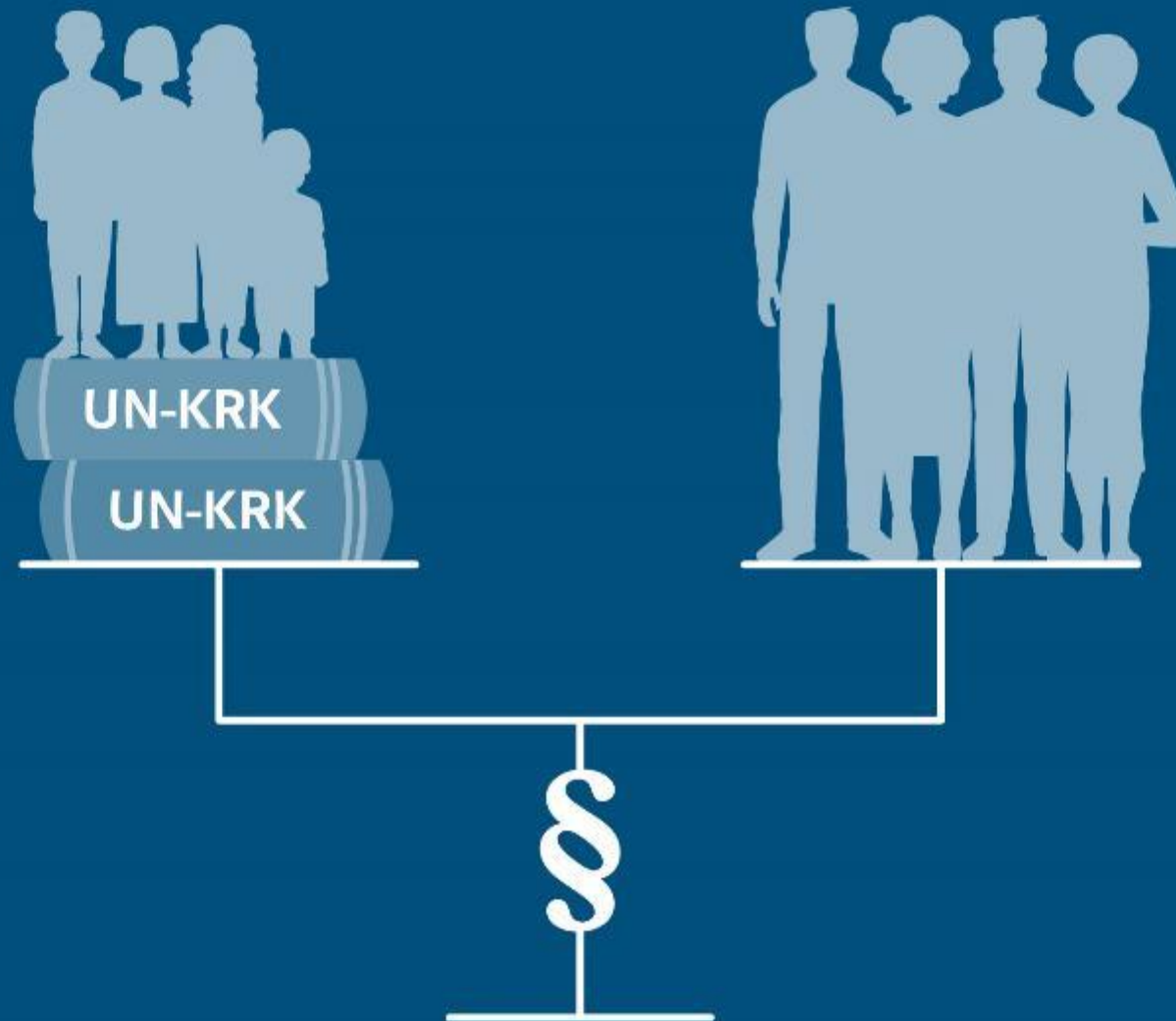
- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention und Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
- Berichterstattungsstellen Geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel

Kinderrechte im Schutzsystem der Vereinten Nationen

Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

KINDER ALS RECHTSTRÄGER_INNEN



Ratifizierung der UN-KRK in Deutschland

- **Inkrafttreten** in Deutschland: **5. April 1992**
- **Uneingeschränkte Gültigkeit** in Deutschland: seit Juli 2010 (nach der Rücknahme Vorbehalte gemäß Art. 49 UN-KRK).
- **Rang**: aufgrund Zustimmungsgesetz auf gleicher Ebene wie andere deutsche Bundesgesetze (insofern: die UN-KRK = geltendes Recht)

Staatenpflicht zur Umsetzung



Kinder- und Jugendrechte-Monitoring gemäß UN-KRK

Welche Akteure übernehmen welche Aufgaben?



Vereinte Nationen

Internationales Monitoring

- Staaten zur Umsetzung der UN-KRK befragen
- Maßnahmen zur Umsetzung empfehlen



Staat

Staatliches (Selbst-)Monitoring

- Daten systematisch erheben
- Staatenbericht vorlegen (Artikel 44 UN-KRK)



Zivilgesellschaft

Unabhängiges Monitoring

Umsetzung der UN-KRK beobachten

- Rechtliche und soziale Lebenssituationen betrachten
- Indikatoren entwickeln
- Daten auswerten



Monitoring-Stelle UN-KRK

UN-KRK erklären

- UN-Dokumente auswerten
- In den politischen Prozess intervenieren

UN-Ausschuss

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

- Expert*innengremium bestehend aus 18 unabhängigen Personen
- Überprüfung von Staaten- und Parallelberichten (Artikel 44).
- Überwachung der nationalen Umsetzung durch **Abschließende Bemerkungen** („Concluding Observations“).
- Keine direkten Sanktionsmöglichkeiten bei mangelnder Umsetzung der Rechte.
- Interpretation der Konventionstexte in **Allgemeinen Bemerkungen** („General Comments“).
- Zuständigkeit für das **Individualbeschwerdeverfahren**

Allgemeine Bemerkung Nr. 26

Entstehung

ALLGEMEINE BEMERKUNG Nr. 26 (2023)

Über Kinderrechte und Umwelt,
mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel



Wichtige Botschaften

- Kinder als Menschenrechtsverteidiger*innen
- Kinder als Träger*innen von Rechten: Anspruch darauf, dass ihre Rechte vor Verletzungen im Zusammenhang mit Umweltschäden geschützt und sie selbst als Umweltakteur*innen anerkannt und vollumfänglich geachtet werden.
- Generationsgerechtigkeit

Aufbau

Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention



Nichtdiskriminierung
Artikel 2



Vorrang Kindeswohl
Artikel 3



Recht auf Leben
und Entwicklung
Artikel 6



Recht auf Gehör
Artikel 12

© Deutsches Institut für Menschenrechte

- Das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Zugang zu Information
- Recht auf Bildung
-

Maßnahmen der Vertragsstaaten

Zugang zur Justiz:

- Es müssen Rechtsmittel zur Verfügung stehen, um Rechtsverstößen abzuwehren
- Beschwerdemechanismen
- Kinderrechtsbasierte Kriterien für eine kindgerechte Justiz: kindgerechte Informationen über Rechte und Verfahren, Recht in kindgerechterweise angehört zu werden, qualifizierte Fachkräfte zur Unterstützung, Information über den Ausgang der Verfahrens, barrierearme und diskriminierungssensible Verfahren
- Individualbeschwerdeverfahren

Handlungsoptionen/Aktuelle politische Prozesse

Empfohlene Maßnahmen können für politische Prozesse herangezogen werden:

Klimaschutz (Eindämmung des Klimawandels)

- Maßnahmen sollten explizit zu erkennen geben, inwieweit sie die Kinderrechte gemäß der UN-KRK achten, schützen, gewährleisten
→ BuReg (BMWK, BMAS) plant Aufbau eines „Sozialmonitoring Klimaschutz“, um soziale Verteilungswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen im Vorfeld zu analysieren und Maßnahmen möglichst sozial gerecht auszugestalten (Klimaschutzprogramm 2023, S. 25); derzeit öffentliche Ausschreibung für Konzeption des Monitoring

Handlungsoptionen/Aktuelle politische Prozesse

Klimaanpassung

- Mehr kind-, gender-, behindertengerechte Anpassungsmaßnahmen (mit hinreichenden Ressourcen hinterlegt)
 - Sinnvolle, effektive Beteiligung von Kindern an Entscheidungsprozessen
 - Anpassung für kurz- und langfristige Auswirkungen des Klimawandels (z.B. Sicherung von Existenzgrundlagen, Schutz von Schulen)
- Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) (Dez. 2023)

Ziel: u.a. Zunahme sozialer Ungleichheiten durch negative Auswirkungen des Klimawandels verhindern

Handlungsoptionen/Aktuelle politische Prozesse

KAnG sieht vor:

- Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie auf Bundesebene
 - Wird derzeit erarbeitet, formelle Konsultation für 3. Quartal 2024 geplant (BMUV)
 - Enthält einzelne Handlungsfelder (bspw. menschliche Gesundheit & Pflege, Bevölkerungs-/Katastrophenschutz); übergreifendes Handlungsfeld, bspw. „vulnerable Gruppen“
 - Öffentliche Beteiligung bei Festlegung von messbaren Zielen / Indikatoren, Auswahl von Maßnahmen

Handlungsoptionen/Aktuelle politische Prozesse

- Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie Länder u. Kommunen (bis Jan 2027)
 - Soll wesentliche Handlungsbereiche mit Zielen beinhalten
 - Öffentliche Beteiligung vorgesehen für Erstellung, Berichterstattung, Fortschreibung

Weiterführende Informationen



26: Umweltschutz und Klimawandel

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 26 "Über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel" beleuchtet Fragen des Umweltschutzes und des Klimawandels aus der Perspektive der Kinderrechtskonvention. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes beschreibt in diesem Dokument die Zusammenhänge zwischen den Rechten der Kinder und der Bewahrung, dem Schutz und der Förderung einer gesunden, vielfältigen natürlichen Umwelt. Die Allgemeine Bemerkung geht außerdem ausführlich darauf ein, wie der menschengemachte Klimawandel und die fortlaufende Ausbeutung der natürlichen Umwelt die Rechte von Kindern auf der ganzen Welt bedrohen. Der Ausschuss führt aus, welche Pflichten sich aus diesen Zusammenhängen und Wechselwirkungen für die relevanten Akteure und Staaten ergeben.



Diese Allgemeine Bemerkung haben wir ins Deutsche übersetzt und unserer Redaktionsgruppe zur Überarbeitung vorgelegt. Diese redigierte Fassung kann [hier](#) als barrierefreies pdf heruntergeladen werden.



Die Allgemeine Bemerkung wurde vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes bisher in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch und Arabisch veröffentlicht. Sie kann [hier](#) heruntergeladen werden.





Deutsches Institut
für Menschenrechte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sophie Funke und Nina Eschke

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: [@DIMR_Berlin](https://twitter.com/DIMR_Berlin)